

Protokoll

aufgenommen am Montag, den 25. Mai 2020 in der Volksschule Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Alfred Nowak, Philipp Renner, Johann Schmid, Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Johann Aigner, Herbert Aniwanter, Alexander Buchegger, Franz Kremser, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Maximilian Spindelberger, Maximilian Strobl, Ewald Steiner und Martin Vogler.

Entschuldigt: GR Gerhard Aigner

Nicht entschuldigt:

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

Tagesordnung:

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte a.) der Ausschüsse**
b.) **des Bürgermeisters**
- 3.) **Auflassung Teilstück eines Gemeindeweges, Parz.Nr. 815, KG Eitental**
- 4.) **Kaufvertrag Marktgemeinde Weiten – Karl und Robert Stix, Parz. Nr. 245/1, KG Weiten**
- 5.) **Kaufvertrag Karl und Robert Stix – Marktgemeinde Weiten, Parz. Nr. 245/6, KG Weiten**
- 6.) **Kundmachung Vermessung Radweg Siedlung Streitwiesen, GZ 52382**
- 7.) **Annahmeerklärung B701857, ABA BA 17 – Erweiterung Seiterndorf**
- 8.) **Annahmeerklärung B701646, WVA BA09 – Erweiterung Seiterndorf**
- 9.) **Nebengebührenverordnung**
- 10.) **Übernahme in die Erhaltung ST-LH-536/009-2017 – Gehsteigverlängerung FF Weiten**
- 11.) **Übernahme in die Erhaltung ST-LH-536/010-2017 – Geh- und Radweg Streitwiesen**
- 12.) **Übernahme in die Erhaltung ST-LH-536/012-2018 – Gehweg Seiterndorf**
- 13.) **Endigung Dienstvertrag Elfriede Fest – NICHT ÖFFENTLICH**
- 14.) **Änderung Dienstvertrag Renate Schauer – NICHT ÖFFENTLICH**
- 15.) **Ehrungen – NICHT ÖFFENTLICH**

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2020 ist jedem Gemeinderat per Mail zugegangen, wird genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

GGR Regina Steininger berichtet vom Gespräch mit Herrn Almsteuer, Abt. Finanzen, Land NÖ. Laut Voranschlag 2020 haben wir gesamte Bedarfszuweisungen von € 300.000

beantragt. € 100.000 für den Straßenbau und € 200.000 für den Neubau des Bauhofes. Es wird ein Ansuchen auf Umwidmung von € 100.000 (BZ Bauhof) auf BZ II (Finanzierung des OH) gestellt. Die BZ für den Straßenbau bleibt.

b.) des Bürgermeisters:

Am 10. Juni 2020, um 7.45 Uhr, findet im Gemeindeamt eine Besprechung mit Ing. Peterschofsky (Land NÖ) und DI Fessler (Büro Steinbacher) betreffend WVA Sanierung Streitwiesen statt.

Für den Abbruch des Hauses Drechsler wurden Kosten für den Container eingeholt. Nach Rücksprache mit der Fa. Gedesag wird der Abbruch durch die Fa. Jägerbau durchgeführt. Eine Mitarbeit seitens der Gemeinde bzw. der Feuerwehr ist möglich. Ein Gespräch mit Kdt. Johann Jindra findet morgen statt.

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes liegt in der Zeit von 2. Juni bis 14. Juli 2020 auf. Die betroffenen Grundeigentümer und die unmittelbaren Anrainer werden angeschrieben.

3.) Auflassung Teilstück eines Gemeindeweges, Parz. Nr. 815, KG Eitental:

GR Johann Aigner verlässt wegen Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Im Jahr 2016 wurde die Agrargemeinschaft Mörenz aufgeteilt und der Gemeindegrund um € 7.025,- von den Anrainer von der Gemeinde gekauft.

Ein Teilstück des öffentlichen Weges Parz. Nr. 815, KG Eitental, ist in der Natur nicht mehr vorhanden. Dieses Trennstück wird im Zuge der Berichtigung dem Grundstück 328 zugeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Trennstück 3 (281 m²), lt. Teilungsplan der NÖ Agrarbezirksbehörde, ABB-FB-624, vom 25.1.2019, als entbehrlich gewordenen Gemeindeweg aufzulassen.

4.) Kaufvertrag Marktgemeinde Weiten – Karl und Robert Stix, Parz.Nr. 245/1, KG Weiten:

Bgm. Franz Höfingner und GGR Regina Steininger verlassen wegen Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum und Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Der Kaufvertrag, zwischen der Marktgemeinde Weiten und Karl und Robert Stix, AZ 5504, von Notar Dr. Robert Hofmann, Pöggstall, wird verlesen und erläutert.

Der Kaufpreis beträgt € 34.100,-. Gesamtfläche 758 m² = € 45,- je m². Der Schätzwert lt. Gutachten der Fa. Jägerbau lag bei € 42,- je m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den obgenannten Vertrag.

5.) Kaufvertrag Karl und Robert Stix – Marktgemeinde Weiten, Parz. Nr. 245/6, KG Weiten:

Bgm. Franz Höfingler und GGR Regina Steininger verlassen wegen Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum und Vzbgm. Ramona Fletzberger übernimmt den Vorsitz.

Der Kaufvertrag, zwischen Karl und Robert Stix und der Marktgemeinde Weiten, AZ 5504, von Notar Dr. Robert Hofmann, Pöggstall, wird verlesen und erläutert.

Dies betrifft die Fläche der öffentlichen Bushaltestelle. Der Kaufpreis beträgt € 1.440,--. Gesamtfläche 32 m² = € 45,-- je m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den obgenannten Vertrag.

Termin Unterschrift:

Donnerstag, den 28. Mai 2020, 8.00 Uhr, Notariat Pöggstall

Vzgm. Ramona Fletzberger

GGR Alfred Nowak

GR Johann Aigner

GR Martin Vogler

6.) Kundmachung Vermessung Radweg Siedlung Streitwiesen, GZ 52382:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kundmachung:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde *Weiten* hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des *Amtes der N.Ö. Landesregierung, Abt.*

BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 52382 in der KG Streitwiesen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 2, 3, 4, 5, 10, 13, 14,

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen

Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 209/1, 209/3, 212/1

1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 202/1, 212/2

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des *Amtes der N.Ö. Landesregierung, Abt.*

BD3 Hydrologie und Geoinformation, GZ 52382 in der KG Streitwiesen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde

übernommen:

Trennstück Nr. 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17

2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 209/4

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten
Franz Höfinger

Angeschlagen am: 26.5.2020

Abgenommen am: 10.6.2020

7.) Annahmeerklärung B701857, ABA BA17 – Erweiterung Seiterndorf:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Annahmeerklärung:

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Weiten, GKZ 31546, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 8.5.2020, Antragsnummer B701857, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Erweiterung KG Seiterndorf.

8.) Annahmeerklärung B701646, WVA BA09 – Erweiterung Seiterndorf:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Annahmeerklärung:

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Weiten, GKZ 31546, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 8.5.2020, Antragsnummer B701646, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserentsorgungsanlage BA 9 Erweiterung Seiterndorf.

9.) Nebengebührenverordnung:

Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, GGR Regina Steininger und GR Josef Lechner verlassen wegen Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum und GGR Alfred Nowak übernimmt den Vorsitz.

Der Entwurf der Nebengebührenordnung wird verlesen, erläutert und diskutiert.

1. Antrag – GGR Alfred Nowak:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiten vom 25. Mai 2020 mit der eine

Nebengebührenordnung

auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42, 43, 45, 46 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 i.d.d.F., in Verbindung mit § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 i.d.d.F., für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zu Gemeinde stehenden Bediensteten beschlossen wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Gegenständliche Nebengebührenordnung ist auf sämtliche Beamte und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Weiten, im folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1.) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- 2.) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- 3.) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 3 Monaten.
- 4.) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 und 134 NÖ GBDO.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

§ 4 Reisegebühren

Als Reisegebühren werden vergütet:

a.) Für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten, der Fahrpreis für Eisenbahnfahrten 2. Klasse oder die Fahrtkosten der sonstigen benützten öffentlichen Verkehrsmittel.

b.) Kilometergeld:

für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten mit dem eigenen PKW wie ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff. 2 lit c Einkommenssteuergesetz (EStG) i.d.j.g.F. gewährt.

Sollte die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel für andere Dienstreisen unzumutbar oder nicht möglich sein, wird ebenfalls ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff.2 lit c EStG i.d.j.g.F. gewährt.

§ 5 Sonderzulagen

a.) Amtsleiterzulage:

Der leitende Gemeindebedienstete erhält eine Personalzulage in der Höhe von 5 % seiner jeweiligen Einstufung.

b.) Bauhofzulage:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine Bauhofzulage in der Höhe 15 % ihrer jeweiligen Einstufung.

c.) Computerzulage:

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes erhalten eine Computerzulage in der Höhe von 15 %, gebunden an die jeweilige Gehaltsstufe.

d.) Rufbereitschaftsentschädigung:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine Rufbereitschaftsentschädigung von € 7,27/tgl. Diese Bereitschaft wechselt wöchentlich, Aufzeichnungen sind zu führen.

e.) Dienstbekleidungs Zuschuss:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten jährlich einen Dienstbekleidungs Zuschuss von € 250,00 bei Vollbeschäftigung. Teilzeitkräfte erhalten diesen Betrag aliquot. Rechnungen sind vorzulegen.

§ 6 Dienstfreistellungen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

a.) bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
b.) bei Übersiedelung	2 Arbeitstage
c.) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte, Zieheltern,)	2 Arbeitstage
d.) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, ...)	1 Arbeitstag
e.) bei Niederkunft der Ehefrau	2 Arbeitstage
f.) bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag

Gegenständliche Nebengebührenordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten

Franz Höfinger

Angeschlagen am: 26.05.2020

Abgenommen am: 10.06.2020

2. Antrag – GGR Mario Stieger:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiten vom 25. Mai 2020 mit der eine

Nebengebührenordnung

auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42, 43, 45, 46 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 i.d.d.F., in Verbindung mit § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 i.d.d.F., für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zu Gemeinde stehenden Bediensteten beschlossen wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Gegenständliche Nebengebührenordnung ist auf sämtliche Beamte und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Weiten, im folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 5.) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- 6.) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- 7.) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 3 Monaten.
- 8.) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 und 134 NÖ GBDO.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

§ 4 Reisegebühren

Als Reisegebühren werden vergütet:

a.) Für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten, der Fahrpreis für Eisenbahnfahrten 2. Klasse oder die Fahrtkosten der sonstigen benützten öffentlichen Verkehrsmittel.

b.) Kilometergeld:

für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten mit dem eigenen PKW wie ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff. 2 lit c Einkommenssteuergesetz (EStG) i.d.j.g.F. gewährt.

Sollte die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel für andere Dienstreisen unzumutbar oder nicht möglich sein, wird ebenfalls ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff.2 lit c EStG i.d.j.g.F. gewährt.

§ 5 Sonderzulagen

a.) Amtsleiterzulage:

Der leitende Gemeindebedienstete erhält eine Personalzulage in der Höhe von 5 % seiner jeweiligen Einstufung.

b.) Bauhofzulage:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine Bauhofzulage in der Höhe 15 % ihrer jeweiligen Einstufung.

c.) Computerzulage:

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes erhalten eine Computerzulage in der Höhe von 5 %, gebunden an die Verwendungsgruppe 6, Stufe 9.

d.) Rufbereitschaftsentschädigung:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine Rufbereitschaftsentschädigung von € 7,27/tgl. Diese Bereitschaft wechselt wöchentlich, Aufzeichnungen sind zu führen.

e.) Dienstbekleidungszuschuss:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten jährlich einen Dienstbekleidungszuschuss von € 250,00 bei Vollbeschäftigung. Teilzeitkräfte erhalten diesen Betrag aliquote. Rechnungen sind vorzulegen.

§ 6 Dienstfreistellungen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- | | |
|---|---------------|
| a.) bei eigener Eheschließung | 3 Arbeitstage |
| b.) bei Übersiedelung | 2 Arbeitstage |
| c.) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte, Zieheltern,) | 2 Arbeitstage |
| d.) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, ...) | 1 Arbeitstag |
| e.) bei Niederkunft der Ehefrau | 2 Arbeitstage |
| f.) bei Eheschließung von Kindern | 1 Arbeitstag |

Gegenständliche Nebengebührenordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten

Franz Höfinger

Angeschlagen am: 26.05.2020

Abgenommen am: 10.06.2020

Abstimmung – 1. Antrag:

5 Stimmen dafür – GGR Alfred Nowak, GGR Philipp Renner, GR Herbert Aniwanter, GR Johann Aigner, GR Agnes Loidhold.

9 Stimmen dagegen – GGR Johann Schmid, GGR Mario Stieger, GR Alexander Buchegger, GR Franz Kremser, GR Karl Nödl, GR Maximilian Spindelberger, GR Maximilian Strobl, GR Ewald Steiner, GR Martin Vogler.

Abstimmung – 2. Antrag:

9 Stimmen dafür – GGR Johann Schmid, GGR Mario Stieger, GR Alexander Buchegger, GR Franz Kremser, GR Karl Nödl, GR Maximilian Spindelberger, GR Maximilian Strobl, GR Ewald Steiner, GR Martin Vogler.

5 Stimmen dagegen – GGR Alfred Nowak, GGR Philipp Renner, GR Herbert Aniwanter, GR Johann Aigner, GR Agnes Loidhold.

Somit gilt der 2. Antrag als angenommen.

10.) Übernahme in die Erhaltung ST-LH-536/009-2017 – Gehsteigverlängerung FF Weiten:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Erklärung:

Die Marktgemeinde Weiten übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Pöggstall nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ohne Zahl vom 6.2.2017 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig beim Feuerwehrhaus Weiten i.Z. der B 216) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

11.) Übernahme in die Erhaltung ST-LH-536/010-2017 – Geh- und Radweg Streitwiesen:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Erklärung:

Die Marktgemeinde Weiten übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Pöggstall nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ohne Zahl vom 12.9.2017 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Errichten eines kombinierten Geh- und Radweg entlang der B 216 in Streitwiesen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

12.) Übernahme in die Erhaltung ST-LH-536/012-2018 – Gehweg Seiterndorf:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Erklärung:

Die Marktgemeinde Weiten übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Pöggstall nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ohne Zahl vom 20.6.2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Errichten einer Mauer und eines Gehsteiges in Seiterndorf i.Z. der L 7226) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

13.) bis 15.) NICHT ÖFFENTLICH:

Ende der Sitzung:

20.20 Uhr

g. g. g.